

## **BGer 5A\_507/2023 vom 13. Juli 2023**

Bundesgericht, 2023-07-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_507\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_507_2023)

FR: TF 5A\_507/2023 du 13 juillet 2023

IT: TF 5A\_507/2023 del 13 luglio 2023

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Mit dem Vorbringen, "schon zu Genüge über den Tisch gezogen" worden zu sein "in der subsidiären Bundesverfassung, aber auch ZGB, StGB & erneutem Unrecht", weshalb vorbeugend die "KollegInnen Escher-Denys-Herrmann nicht mit diesem Fall beschäftig[t]" sein sollten, scheint sinngemäss (auch) gegen den vorliegend urteilenden Abteilungspräsidenten ein Ausstandsbegehren gestellt zu sein. Indes bleibt dieses unbegründet, weshalb darauf von vornherein nicht eingetreten werden kann (5A\_144/2021 vom 28. Mai 2021 E. 1.3). Es sind denn auch nicht ansatzweise Ausstandsgründe ersichtlich.

#### **E. 2**

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers mangels hinreichender Begründung nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat ( BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

#### **E. 3**

Eine solche Darlegung lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen. Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf allgemeine Polemik gegen den erstinstanzlichen Richter und die kantonalen Rechtsmittelbehörden, wie sie auch aus anderen Beschwerden bekannt ist. Inwiefern er seine Beschwerde an die Rekurskommission sachgerichtet begründet hätte und diese deshalb darauf hätte eintreten müssen bzw. sie mit ihren Nichteintretenserwägungen sowie mit der Kostenauflegung Recht verletzt haben soll, tut der Beschwerdeführer in seinen weitschweifigen Ausführungen nicht dar.

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 5**

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.